

Vorlage Nr.: LS_74_2021_DS16

Aktenzeichen:

Zuständiger Bereich: Bereich Vizepräsident

Verfasser/in: Dr. Jens Felix Müller

Bearbeiter/in: Jochen von der Heidt

0211 4562-247

jochen.von_der_heidt@ekir.de

Beschlussvorlage

Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
Landessynode	Entscheidung		
LS Ausschuss für Kirchen- ordnung und Rechtsfragen (II)	Vorberatung		

Anlage(n):

LS-Vorlage 2021 - Dienstordnung - Beschlussantrag und Begründung

LS-Vorlage 2021 - Dienstordnung - Synopse

A

Beschlussantrag

Der von der Kirchenleitung am 13. November 2020 beschlossenen Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird zugestimmt.

B

Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt

Vom 13. November 2020

Die Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 8. Januar 1997 (KABI S. 96), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 11. November 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die folgenden Aufgaben und Entscheidungsrechte sind der Kirchenleitung vorbehalten:

- a) Vorschlag zur Festlegung strategischer Ziele für die Landeskirche an die Landessynode;
- b) Kommunikation nach außen in Grundsatzfragen der Landeskirche;
- c) Entscheidung von Grundsatzfragen der Vorbereitung der Landessynode;
- d) Überweisung von Vorlagen zur Beschlussfassung an die Landessynode;
- e) Überweisung des Haushaltsentwurfs der Landeskirche zur Beschlussfassung an die Landessynode;
- f) Überweisung des Jahresabschlusses der Landeskirche zur Beschlussfassung an die Landessynode;
- g) Entscheidung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 150.000 Euro;
- h) Aufstellung des Kollektenplans;

- i) Erlass von Rechtsverordnungen;
- j) Abgabe von Stellungnahmen an die Evangelische Kirche in Deutschland zu Gesetzesvorhaben, soweit sie grundsätzlichen Charakter haben;
- k) Visitationen von Kirchenkreisen;
- l) Gründung von und Beteiligung an Personengesellschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts;
- m) Entscheidungen über Maßnahmen der Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kollegiums;
- n) Ernennung der stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten, der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors und der Leiterinnen und Leiter der landeskirchlichen Einrichtungen;
- o) Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Kollegiums;
- p) Einleitung, Durchführung und Entscheidungen in Lehrbeanstandungsverfahren.

(2) Alle übrigen Aufgaben und Entscheidungsrechte überträgt die Kirchenleitung zur selbstständigen Erledigung auf das Landeskirchenamt.

(3) Unbeschadet der Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsrechten auf das Landeskirchenamt liegt die Gesamtleitung bei der Kirchenleitung.

(4) Die Kirchenleitung kann in Fällen, in denen Aufgaben auf das Landeskirchenamt übertragen sind, sich die Entscheidung vorbehalten, die Entscheidung an sich ziehen, Maßnahmen abändern oder Maßnahmen anordnen. Jedes Mitglied der Kirchenleitung kann in diesen Fällen verlangen, dass bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung der Kirchenleitung genommen werden. Vor der endgültigen Beschlussfassung der Kirchenleitung ist das Kollegium des Landeskirchenamtes zu hören.

(5) Die hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder berichten der Kirchenleitung zeitnah über alle für die Landeskirche bedeutsamen Angelegenheiten aus ihren Aufgabenbereichen. Die Berichte an das Kollegium über wesentliche Entwicklungen aus ihren Arbeitsbereichen gem. § 8 Absatz 3 geben sie der Kirchenleitung zur Kenntnis.“

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird § 3 und erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die oder der Präses übt die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung aus.

(2) Sie oder er leitet die Präsidialkanzlei und steuert das Themenmanagement im Rahmen der Kommunikationsarbeit.

(3) Die oder der Präses steht zur Beratung gemeinsamer Anliegen im regelmäßigen Austausch mit den Abteilungsleitenden."

4. § 5 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die oder der Vizepräsidentin ist die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der oder des Präsidenten. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass die theologische Arbeit im Landeskirchenamt koordiniert wird und wichtige theologische Fragen abteilungsübergreifend zur Beratung und zur Entscheidung kommen.“

5. § 6 wird § 5 und wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet das Landeskirchenamt. Unbeschadet der Dienstaufsicht der oder des Präsidenten über die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung gem. § 3 Absatz 1 übt sie oder er im Benehmen mit der jeweiligen Abteilungsleiterin oder dem jeweiligen Abteilungsleiter und der jeweiligen Leitenden Dezentralin oder dem jeweiligen Leitenden Dezentralen die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes aus. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

- c) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Sie oder er ist für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Geschäftsführung und Geschäftsverteilung verantwortlich und insoweit weisungsbefugt. In begründeten Einzelfällen kann sie oder er mit Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleiterin oder des jeweiligen Abteilungsleiters abweichend von der Geschäftsverteilung Aufträge zur Bearbeitung erteilen.“

- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

- e) Absatz 6 wird Absatz 4.

- f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sorgt im Benehmen mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und den Leitenden Dezentralinnen und Dezentralen für leistungsfähige und wirtschaftliche Organisationsstrukturen auf landeskirchlicher Ebene. Nach Maßgabe der Entscheidungen der Kirchenleitung wirkt sie oder er an der Personalwirtschaft in landeskirchlichen Einrichtungen mit.“

- g) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

6. § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Arbeitsstelle Kommunikation“ durch das Wort „Kommunikationsarbeit“ und die Wörter „Gender- und Gleichstellungsstelle“ durch das Wort „Genderarbeit“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

- d) Absatz 6 wird Absatz 5; dabei werden nach den Wörtern „alle Leitenden Dezentralinnen und Leitenden Dezentralen“ die Wörter „sowie die persönlichen Referentinnen und Referenten“ eingefügt.

7. § 8 wird § 7.

8. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beschlussfassung des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind vorbehalten:

- a) Grundsatz- und Strukturfragen der Landeskirche im Rahmen seiner Aufgaben;
- b) Erlass von Satzungen für landeskirchliche Einrichtungen sowie Erlass von Richtlinien;
- c) Entscheidungen über die Erhebung von Disziplarklagen nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gegen kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie das Einlegen von Rechtsmitteln und Entscheidungen nach Artikel 37 und 38 der Kirchenordnung;
- d) Vorlagen für die Kirchenleitung und Angelegenheiten, die der Kirchenleitung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- e) Erlass der Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt;
- f) Geschäftsverteilung des Landeskirchenamtes, soweit kein Einvernehmen mit den beteiligten Abteilungs- und Dezernatsleitungen besteht;
- g) Haushaltsentwurf;
- h) Aufstellen des Jahresabschlusses;
- i) Entgegennahme von Berichten über die Entwicklung landeskirchlicher Beteiligungen;
- j) Entscheidung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 50.000 Euro und bis zur Höhe von 150.000 Euro;
- k) Überweisung von Vorlagen an die Ständigen Synodalausschüsse;
- l) Besetzung von Gremien – ausgenommen Ständige Synodalausschüsse –, die Entscheidungen der Kirchenleitung oder der Landessynode vorbereiten.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter“ durch die Wörter „hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder“ und die Wörter „den Arbeitsbereichen ihrer Abteilung“ durch die Wörter „ihren Arbeitsbereichen“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Kollegium kann sich den Abteilungen obliegende Entscheidungen im Einzelfall vorbehalten, solche Entscheidungen an sich ziehen, Maßnahmen abändern oder Maßnahmen anordnen.“

9. § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Landeskirchenamtes“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „fest zu halten“ durch das Wort „festzuhalten“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 Satz 3.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird § 10 Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
„(1) Das Landeskirchenamt ist in Abteilungen, diese sind in Dezernate gegliedert.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird § 10 Absatz 2.
 - b) Absatz 2 wird § 10 Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind berechtigt, die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben in ihrer Abteilung an sich zu ziehen. Geschieht dies nicht nur für vorübergehende Zeit, so ist es in der Geschäftsverteilung zu dokumentieren. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter können sich Entscheidungen im Einzelfall vorbehalten, Entscheidungen an sich ziehen, Maßnahmen abändern oder Maßnahmen anordnen.“
 - c) Absatz 3 wird § 10 Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter leiten ihre Abteilungen und verantworten die Erledigung und Fortentwicklung der Arbeit ihrer Abteilung. Sie entscheiden über die Weiterleitung von Vorlagen an das Kollegium oder die Kirchenleitung. Unbeschadet der Zuständigkeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten gem. § 5 Absatz 1 üben sie die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Abteilung im Benehmen mit der jeweiligen Leitenden Dezernentin oder dem jeweiligen Leitenden Dezernenten aus. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
 - d) Absatz 4 wird § 10 Absatz 5, wobei die Wörter „stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und den“ gestrichen werden und nach den Wörtern „Leitenden Dezernenten“ die Wörter „ihrer Abteilung“ angefügt werden.
 - e) Absatz 5 wird aufgehoben.
12. § 13 wird aufgehoben.
13. § 14 wird § 11.
14. § 15 wird § 12 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In der Regel wird für jedes Dezernat eine Leitende Dezernentin oder ein Leitender Dezernent ernannt.“
 - b) In Absatz 1 werden Satz 3 und Satz 4 aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten verantworten, beaufsichtigen und koordinieren die Erledigung der Aufgaben des Dezernates. Unbeschadet der Zuständigkeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten gem. § 5 Absatz 1 und der Zuständigkeit der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters gemäß § 10 Abs. 4 üben sie die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden in den Dezernaten aus. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie führen die Mitarbeitendengespräche mit den Mitarbeitenden ihres Dezernates.“

15. § 16 wird aufgehoben.

16. § 17 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Kollegiums, mit Ausnahme der oder des Präses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, begleiten die Kirchenkreise und vertreten die Kirchenleitung gemäß Art. 25 und 102 Kirchenordnung. Dabei werden sie von weiteren Beschäftigten des Landeskirchenamts vertreten“

16. Nach § 13 werden die Überschrift **„VII. Die Beschäftigten des Landeskirchenamts“** und folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Die Zuständigkeiten der Beschäftigten des Landeskirchenamtes werden, soweit sie sich nicht aus dieser Dienstordnung oder aus anderen Vorschriften ergeben, in der Geschäftsverteilung geregelt. Aufgaben, Rechte und Pflichten können, soweit sie nicht in dieser Dienstordnung oder durch andere Vorschriften geregelt sind, insbesondere durch die Geschäftsordnung, durch Stellenbeschreibungen und in den Arbeitsverträgen festgelegt werden.“

17. § 18 wird aufgehoben.

Begründung

I. Einleitung

Die vorliegend vorgeschlagenen Änderungen der Dienstordnung dienen überwiegend dazu, die Agilität des Landeskirchenamts bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erhöhen. In geringerem Maße als bisher sollen konkrete Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten durch die Dienstordnung verbindlich vorgeschrieben werden, damit die Arbeitsweise flexibler als bisher an die anfallenden Aufgaben und die äußeren Rahmenbedingungen angepasst werden kann.

Zu diesem Zweck soll zunächst eine größere Verfahrensfreiheit bei der Entscheidungsfindung durch Gremien geschaffen werden. Dem dient insbesondere der Verzicht auf die Regelung der Abteilungskonferenz und der Versammlung der Abteilungsleitenden durch die oder den Präses in der Dienstordnung.

Aufgaben, Rechte und Pflichten von Beschäftigten sollen nicht mehr im bisherigen Maße einheitlich durch die Dienstordnung vorgeschrieben werden, sondern in höherem Maße als bisher insbesondere den Vereinbarungen und Regelungen im Einzelfall vorbehalten sein.

Der Katalog der zwingend dem Kollegium vorbehaltenen Aufgaben wird reduziert. Die Befassung des Kollegiums mit Entscheidungen soll entsprechend der bisherigen Regelung stärker auf Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beschränkt werden. Auch die Kirchenleitung und die oder der Präses werden in weiterem Umfang von operativen Aufgaben entlastet. Dem letzteren Ziel dient die Beschränkung der Dienstaufsicht der oder des Präses auf den Kreis der hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Zu § 2:

Der Einleitungssatz sowie Abs. 2 werden sprachlich an die Formulierung in Abs. 3 angepasst. Eine rein redaktionelle Anpassung erfolgt auch in § 2 Abs. 1 lit. c) (ehemals d).

Zu einzelnen Aufgaben:

zu a):

Die Festlegung der strategischen Ziele soll als grundlegende Entscheidung über die Ausrichtung des landeskirchlichen Tätigwerdens zukünftig der Landessynode vorbehalten bleiben. Wegen der überragenden Bedeutung dieser Aufgabe ist eine ausdrückliche Erwähnung über § 2 Abs. 1 lit. d (ehemals e) hinaus sinnvoll.

zu ehemals b):

Die Kommunikation in Grundsatzfragen erfordert situatives Handeln und gehört damit zu den vom Landeskirchenamt wahrgenommenen operativen Aufgaben; diese Aufgabe wird insbesondere im Rahmen des Themenmanagements durch die oder den Präses wahrgenommen.

Zu e) (ehemals f):

Angesichts der noch ausstehenden Beschlussfassung soll vom Haushaltsentwurf gesprochen werden. Einer ausdrücklichen Erwähnung der Haushalte und Wirtschaftspläne der unselbstständigen Einrichtungen bedarf es nicht, da diese vom Begriff des Haushaltsentwurfs umfasst sind.

Zu f) (ehemals g):

Da der Begriff „Jahresabschluss der Landeskirche“ die Jahresabschlüsse der unselbstständigen Einrichtungen sowie die Entlastung umfasst, bedarf es deren ausdrücklicher Erwähnung nicht.

Zu g) (ehemals h):

Die Anhebung der Wertgrenze dient der weiteren Entlastung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses von operativen Aufgaben. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von bis zu 150.000 Euro sind im Verhältnis zum landeskirchlichen Haushalt nicht von so erheblichem Umfang, dass eine Entscheidung der Kirchenleitung erforderlich ist. Die sprachliche Änderung in „Aufwendungen und Auszahlungen“ dient der Anpassung an den Wortlaut von § 84 Abs. 1 WiVO.

Zu h) (ehemals i):

Die redaktionelle Änderung trägt dem grundlegenden Charakter der Entscheidung besser Rechnung.

Zu l) (ehemals m):

Von ihrer Dignität her ist eine Entscheidung der Kirchenleitung nur hinsichtlich der Gründung von und der Beteiligung an Personengesellschaften und juristischen Personen geboten; durch die veränderte Formulierung werden die betroffenen Beteiligungen über privatrechtliche Unternehmen und Vereine hinaus erweitert. Die Entscheidung über die Vertretung in deren Gremien kann als operative Aufgabe im Landeskirchenamt getroffen werden. Insoweit wird davon abgesehen, die jeweiligen Besetzungsentscheidungen generell dem Kollegium vorzubehalten und dementsprechend in den Zuständigkeitskatalog des § 8 Abs. 1 aufzunehmen. Vielmehr sollen diese Entscheidungen grundsätzlich in den Abteilungen getroffen werden, es sei denn, dass es sich um Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder gesamtkirchlicher Bedeutung handelt, die nach § 8 Abs. 2 dem Kollegium zur Entscheidung vorzulegen sind,

Zu p).

Lehrbeanstandungsverfahren haben per se grundsätzliche Bedeutung und gehören zum Kernbestand synodal zu verankernden kirchenleitenden Handelns.

Zu Abs. 4:

Über den bisherigen Wortlaut hinaus müssen sich die Rechte der Kirchenleitung auch auf Entscheidungen erstrecken, die im Landeskirchenamt in den Abteilungen getroffen werden.

Zu Abs. 5:

Die Berichtspflichten, die bisher in § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 8 und § 12 Abs. 5 geregelt waren, werden zwecks Verschlankung der Dienstordnung an dieser Stelle zusammengefasst. Dass die hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder die zweimal jährlich dem Kollegium erstatteten Berichte – vgl. § 8 Abs. 3 – der Kirchenleitung zur Kenntnis geben, bildet die bewährte Praxis ab.

2. Zu § 3 neu (ehemals § 4):

Zu Abs. 1:

Die oder der Präses soll insoweit von operativen Aufgaben entlastet werden, als sich seine Dienstaufsicht auf die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung beschränkt. Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kollegiums, die nicht der Kirchenleitung angehören, üben nach § 5 Abs. 1 die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und nach § 10 Abs. 4 die Abteilungsleitenden aus.

Zu Abs. 2:

Die Nennung von Organisationseinheiten in der Dienstordnung ist grundsätzlich unzweckmäßig; statt von der Arbeitsstelle Kommunikation soll stattdessen funktional von Kommunikationsarbeit gesprochen werden. Hinsichtlich des Themenmanagements beschränkt sich die Rolle der oder der Präses nicht auf eine maßgebliche Mitwirkung; vielmehr kommt ihr oder ihm insoweit die Leitungsverantwortung zu, was ausdrücklich klargestellt werden soll.

Zu ehemals Abs. 3:

Der Verweis hat nur klarstellende Bedeutung und ist insoweit entbehrlich.

Zu Abs. 3 neu (ehemals Abs. 4):

Es ist nicht sinnvoll, für den Austausch der oder des Präses mit den Abteilungsleitenden ein bestimmtes Format vorzugeben. Vielmehr kann dieses Ziel je nach dem konkreten Beratungsbedarf auch auf andere Weise als durch die gleichzeitige Anwesenheit aller Abteilungsleitenden erreicht werden.

Zu ehemals Abs. 5:

Das Informationsmanagement im Blick auf alle Beschäftigten ist in erster Linie Aufgabe der Abteilungsleitenden. Abweichendes wird ggf. untereinander abgesprochen. Es wird kein Regelungsbedarf in der Dienstordnung gesehen, weil es sich um einen selbstverständlichen Teil der Führungsaufgabe handelt.

Zu ehemals Abs. 6:

Diese Berichtspflicht ist nunmehr einheitlich in § 2 Abs. 5 geregelt.

3. Zu § 4 neu (ehemals § 5):

Zu Abs. 1:

Der Begriff der Vertretung impliziert bereits die Bindung an die Interessen der oder des Vertretenen und entsprechende Absprachen sowohl bezüglich des Ob als auch bezüglich des Wie der Vertretung. Die Voraussetzung der „besonderen Beauftragung“ wäre zudem eine Überhöhung, die nicht zum beabsichtigten regelmäßigen Entlastungseffekt passt.

Zu ehemals Abs. 2:

Diese Berichtspflicht ist nunmehr einheitlich in § 2 Abs. 5 geregelt.

4. Zu § 5 neu (ehemals § 6):

Zu Abs. 1:

Nach dem oben zu § 3 Abs. 1 Gesagten wird die oder der Präses von der Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kollegiums entlastet, die nicht der Kirchenleitung angehören; diese wird stattdessen durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die Abteilungsleitenden ausgeübt.

Zu ehemals Abs. 3:

Die disziplinarische Aufsicht ist vom Begriff der Dienstaufsicht nach Abs. 1 erfasst, so dass es einer gesonderten Regelung dazu nicht bedarf.

Zu Abs. 3 neu (ehemals Abs. 4 und Abs. 5):

Übergeordnet und vorrangig ist die Verbesserung der Effektivität und der Effizienz. „Ordnung“ ist ein Element, das dem dienlich ist, aber kein Primärziel. Der Fokus wird stattdessen auf die eigentlichen Ziele der Geschäftsführung und Geschäftsverteilung gelegt, auf Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Es ist nicht zweckdienlich, die Rolle der Verwaltungsdirektorin/des Verwaltungsdirektors in der bisherigen Weise festzuschreiben. Die Regelungen zur Weisungsbefugnis und zur Auftragsmöglichkeit aus ehemals Abs. 5 werden zwecks Verschlinkung der Dienstordnung hier aufgenommen. Im Übrigen wird die Vorschrift klarer und konzentrierter gefasst. Die Auftragsmöglichkeit wird sinnvollerweise nicht auf bestimmte Beschäftigtengruppen eingegrenzt.

Zu Abs. 5 neu:

Eine institutionalisierte landeskirchenamts- und einrichtungsübergreifende Betrachtung der Arbeit auf landeskirchlicher Ebene ist im Blick auf die sich abzeichnenden tiefreichenden Veränderungen zwingend notwendig. Ausdruck dessen ist insbesondere die in Satz 2 genannte Mitwirkung der oder des Vizepräsidenten an der Personalwirtschaft in landeskirchlichen Einrichtungen nach Maßgabe der Entscheidungen der Kirchenleitung. Entsprechende Beschlüsse, die eine solche Mitwirkung der oder des Vizepräsidenten vorsehen, hat die Kirchenleitung bisher insbesondere am 24. Mai 2019 (Neufassung und Erweiterung des Personalauswahlverfahrens vom 13.11.2015) sowie am 2. April 2020 (Einstellungsstopp auf landeskirchlicher Ebene) gefasst.

Zu ehemals Abs. 7:

Um eine flexiblere Gestaltung der Arbeitsweise im Landeskirchenamt zu ermöglichen, soll darauf verzichtet werden, bereits unmittelbar in der Dienstordnung Regelungen zur Delegation zu treffen. Regelungen zur Delegation, welche die hier zur Streichung vorgeschlagene Regelung umfassen, darüber aber noch hinausgehen, sind bereits

gegenwärtig in der Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt (Fassung vom 27. Januar 2009, zuletzt geändert am 17. September 2013) enthalten. Der neu einzufügende § 14 stellt klar, dass die Dienstordnung hinsichtlich der Regelung von Aufgaben, Rechten und Pflichten der Beschäftigten des Landeskirchenamts nicht abschließend ist, sondern Regelungen an anderer Stelle hinzutreten können. Dies gilt insbesondere für die Delegation.

Zu ehemals Abs. 8:

Diese Berichtspflicht ist nunmehr einheitlich in § 2 Abs. 5 geregelt.

5. Zu § 6 neu (ehemals § 7):

Zu Abs. 3:

Die Nennung von Organisationseinheiten in der Dienstordnung ist grundsätzlich unzweckmäßig; statt von der Arbeitsstelle Kommunikation soll stattdessen funktional von Kommunikationsarbeit, statt von der Gender- und Gleichstellungsstelle soll von Genderarbeit gesprochen werden.

Zu ehemals Abs. 5:

Diese Voraussetzung ist bereits in Art. 161 Abs. 2 KO geregelt; eine Klarstellung in der Dienstordnung ist damit entbehrlich.

Zu Abs. 5 (ehemals Abs. 6):

Die Ergänzung um die persönlichen Referentinnen und Referenten bildet die bewährte Praxis ab.

6. Zu § 8 neu (ehemals § 7):

Zu Abs. 1:

Zu ehemals d):

Diese Entscheidung kann unmittelbar in der zuständigen Abteilung und dem jeweiligen Fachdezernat getroffen werden, die über die erforderliche Expertise verfügen.

Zu e) neu:

In der Geschäftsordnung können insbesondere grundsätzliche Festlegungen zur Arbeitsweise im Landeskirchenamt und zu Aufgaben, Rechten und Pflichten von Beschäftigten erfolgen. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung für die

Organisationsstrukturen im Landeskirchenamt soll für ihren Erlass das Kollegium zuständig sein.

Zu f):

Die Beteiligung des Kollegiums an einvernehmlichen Geschäftsverteilungsänderungen ist nicht sinnvoll.

Zu g):

Angesichts der noch ausstehenden Beschlussfassung soll vom Haushaltsentwurf gesprochen werden.

Zu j):

Die Anhebung der Wertgrenze dient der weiteren Entlastung des Kollegiums von operativen Aufgaben. Im Verhältnis zum landeskirchlichen Haushalt sind überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von bis zu 50.000 Euro nicht so erheblich, dass darüber zwingend vom Kollegium zu entscheiden ist. Die sprachliche Änderung in „Aufwendungen und Auszahlungen“ dient der Anpassung an den Wortlaut von § 84 Abs. 1 WiVO.

Zu k):

Der Begriff „Überweisung“ ist treffender und soll insbesondere die aktive Rolle des Kollegiums betonen.

Zu l):

Wegen der systemischen Bedeutung vorbereitender Beratungen ist eine Kollegiumsentscheidung in diesen – in dieser Weise eingegrenzten – Fällen sinnvoll. Demgegenüber ist die schlechthinnige Zuweisung der Entscheidung über die Berufung in Prüfungsämter, Kommissionen und Arbeitsgruppen an das Kollegium nicht sachgerecht. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass das Kollegium dem Entscheidungsvorschlag der zuständigen Abteilungen und Fachdezernate, die über die entsprechende Expertise verfügen, in aller Regel folgt. Dementsprechend kann das Kollegium an dieser Stelle entlastet werden, indem die Entscheidung unmittelbar von den fachlich Zuständigen getroffen wird. Die begriffliche Unterscheidung nach der Art des betroffenen Gremiums hatte im Übrigen zum Teil erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten zur Folge.

Zu ehemals m):

Lehrbeanstandungsverfahren haben per se grundsätzliche Bedeutung und gehören zum Kernbestand synodal zu verankernden kirchenleitenden Handelns. Sie sollen in die Zuständigkeit der Kirchenleitung fallen.

Zu Abs. 3:

Diese Ergänzung bildet die bewährte Praxis ab, die bisher nur für die Abteilungsleitenden ausdrücklich geregelt war.

Zu Abs. 4:

Die Ergänzung um die Anordnung von Maßnahmen entspricht der vollständigeren Beschreibung in § 2 Abs. 4 S. 1.

Zu § 10 neu (ehemals § 11 und § 12):

Zu Abs. 1 (ehemals § 11 Abs. 1):

Die Dienstordnung sollte so wenig aufbauorganisatorische Details wie möglich regeln; vor diesem Hintergrund bedarf es der Vorgabe einer Mindestanzahl von Dezernaten nicht; ebenso kann auf den Begriff der Dezernatsbereiche an dieser Stelle verzichtet werden.

Zu ehemals § 11 Abs. 2:

Für eine Regelung dieser Frage in der Dienstordnung besteht kein Bedarf.

Zu Abs. 3 neu (ehemals § 12 Abs. 2):

Die Änderung soll sicherstellen, dass transparenter wird, welche Aufgaben Abteilungsleitende an sich ziehen. Kriterien dafür wird es kaum geben können, ohne die Abteilungsleitenden ungebührlich in ihren Möglichkeiten zu beschneiden. Klar muss bleiben, dass Abteilungsleitende nur in sehr begrenztem Umfang operativ tätig sein sollen. Das ist die Grundentscheidung, die in der Struktur des Landeskirchenamts liegt.

Die Ergänzung in Satz 2 um die Anordnung von Maßnahmen entspricht der vollständigeren Regelung in § 2 Abs. 4 S. 1. Das Recht der Abteilungsleitenden, sich Entscheidungen vorzubehalten, bezieht sich auf alle in der Abteilung zu treffenden Entscheidungen, so dass es des ausdrücklichen Bezugs auf die den Dezernentinnen und Dezernenten obliegenden Entscheidungen nicht bedarf.

Zu Abs. 4 neu (ehemals § 12 Abs. 3):

Die Führungsstrukturen müssen deutlicher als Kaskade ausgeprägt werden, damit die notwendige Klarheit hergestellt ist. Dem dient die Anpassung der Regelungen zur Dienstaufsicht im Verhältnis zwischen Abteilungsleitung und Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten an die bekannten und bewährten Regelungen der Dienstaufsicht im Verhältnis zwischen Vizepräsidentin oder Vizepräsident und Abteilungsleitung. Hier erfolgt damit eine Vereinheitlichung und Harmonisierung. Die stellvertretende

Abteilungsleitung – bisher der Dienstaufsicht der oder des Präses unterliegend – unterliegt zukünftig ebenfalls der Dienstaufsicht der oder des Vizepräsidenten sowie der Abteilungsleitung.

Die Dienstaufsicht der Abteilungsleitenden über die Mitarbeitenden ihrer Abteilung besteht schon nach der bisher geltenden Fassung der Dienstordnung neben der Dienstaufsicht der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten über die Mitarbeitenden des Landeskirchenamts; dies wird nun ausdrücklich klargestellt. Ein entsprechendes Zusammenwirken in der Dienstaufsicht wird nunmehr in Bezug auf die Mitarbeitenden in den Dezernaten auch im Verhältnis zwischen der Abteilungsleitung und den Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten geschaffen. Die entsprechende Regelung zur Dienstaufsicht der Dezernentinnen und Dezernenten wird in § 12 Abs. 2 verortet. Für die Ausübung der Dienstaufsicht durch die Abteilungsleitenden über die Mitarbeitenden in den Dezernaten wird entsprechend der Regelung in § 5 Abs. 1 das Benehmen mit diesen vorausgesetzt. Rollenunklarheiten sind aufgrund der jeweils mehrfach bestehenden Dienstaufsicht nicht zu befürchten (so aber für das Verhältnis von Abteilungsleitenden und Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten noch die Begründung zur Änderung der Dienstordnung in LS 2012 Drucksache 5, S. 8). Denn schon die Voraussetzung des Benehmens mit der jeweils mittleren Ebene bei der Ausübung der Dienstaufsicht durch die nicht unmittelbar übergeordnete Ebene macht deutlich, dass die Ausübung der Dienstaufsicht durch die unmittelbar übergeordnete Ebene – also dort, wo die Aufgabenerledigung unmittelbar verantwortet wird - die Regel sein soll. Die Geschäftsordnung weist schon bisher bestimmte Aufgaben, die im Rahmen der Dienstaufsicht regelmäßig zu erledigen sind, bestimmten Führungsebenen zu, um sinnvolle Abgrenzungen zu erreichen. Dieses System hat sich bewährt. Sollte darüberhinausgehender Regelungsbedarf gesehen werden, so könnte die Geschäftsordnung entsprechend weiterentwickelt werden.

Zu ehemals § 12 Abs. 5:

Diese Berichtspflichten sind nunmehr einheitlich in § 2 Abs. 5 geregelt.

Zu ehemals § 13:

Die Institutionalisierung einer Abteilungskonferenz mit umschriebenem Teilnehmendenkreis und ggf. Entscheidungsbefugnissen ist nicht sinnvoll. Es gehört zu den Aufgaben von Abteilungsleitenden, in ihren Abteilungen eine Arbeitsweise zu etablieren und zu pflegen, die zweckmäßig ist. Es wird den jeweiligen Abteilungsleitenden freigestellt, in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Erledigung und Fortentwicklung der Arbeit ihrer Abteilung selbst zu entscheiden, in welcher Weise sie den Austausch, die Beratung und die Entscheidungsfindung in der Abteilung gestalten möchten. Andere Formate gemeinsamer Entscheidungsfindung oder die Entscheidung durch jeweils zuständige einzelne Personen können an die Stelle der bisherigen Abteilungskonferenz treten oder diese ergänzen. In Abhängigkeit u.a. von den Aufgaben kann das zur Bildung von Beratungsgremien führen, die Abteilungsleitung kann auch bestimmen, ob und ggf. welche Entscheidungen kollegial getroffen werden sollen und wer daran sinnvollerweise beteiligt sein soll. Die

Abteilungsleitenden sollen Gestaltungsspielraum haben, für sich und ihren Arbeitsbereich jeweils angemessene und wirtschaftliche Arbeitsformen auszuprägen.

Zu § 12 neu (ehemals § 15):

Abs. 1:

Ein Regelungsbedarf über diese verkürzte Form hinaus besteht nicht.

Zu Abs. 2:

Es wird klargestellt, dass die Dienstaufsicht der Leitenden Dezernentin oder des Leitenden Dezernenten über die Mitarbeitenden des Dezernates neben der entsprechenden Zuständigkeit der Vizepräsidenten oder des Vizepräsidenten und der oder des Abteilungsleitenden besteht. Hinsichtlich der Gefahr von Rollenunklarheiten wird auf die Ausführungen zu § 10 Abs. 4 verwiesen. Wie bei den Regelungen zur Dienstaufsicht durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und durch die Abteilungsleitende oder den Abteilungsleitenden wird auch hier der Verweis auf die Geschäftsordnung aufgenommen. Die Zuständigkeit für die Regelung von Vertretungsfragen ist bereits von Satz 1 erfasst und bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung.

Zu Abs. 3:

Die Regelung im zweiten Halbsatz ist mit einem Verzicht auf die institutionalisierte Abteilungskonferenz obsolet. Die Weisungsbefugnis ist Teil der Dienstaufsicht gemäß Abs. 2 und bedarf keiner ausdrücklichen Regelung.

Zu § 13 neu (ehemals § 17):

Ein Regelungsbedarf über diese verkürzte Form hinaus besteht nicht. Dabei soll in Satz 2 die Vertretung der Kirchenkreisbegleiterinnen und -begleiter nicht unmittelbar durch die Dienstordnung auf bestimmte Beschäftigtengruppen beschränkt werden. Dass die Zuweisung der Kirchenkreise in der Geschäftsverteilung geregelt wird, ergibt sich aus § 14 S. 1 und bedarf daher an dieser Stelle keiner Regelung.

Zu ehemals §§ 16 und 18 und zu § 14 neu:

Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten von Beschäftigten ergeben sich aus ihrer Berufung („amtsangemessene Beschäftigung“) bzw. ihrem Arbeitsvertrag und der Geschäftsverteilung. Im Detail werden die Aufgaben in Stellenbeschreibungen festgehalten. Die Führungskräfte müssen einen möglichst großen Spielraum haben, um den Personaleinsatz bzw. die Aufgabenverteilung anforderungsgerecht flexibel gestalten zu können. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden weitreichenden Veränderungsprozesse. Interpretationsfähige Einschränkungen dieses Spielraumes sind tendenziell schädlich, bergen ggf. Konfliktpotenzial und können die

organisatorische Weiterentwicklung hemmen. Festlegungen hinsichtlich bestimmter Fachlichkeiten oder Statusdefinitionen sind weder sinnvoll noch notwendig.

Aus personalentwicklerischer Sicht, als Signal für Dienstgemeinschaft, als Ausdruck weit verstandener Inklusion und zur Förderung der Weiterentwicklung ist es sinnvoll, auf dienstordnungsmäßig festgelegte Binnendifferenzierungen so weit wie möglich zu verzichten.

Der neu einzufügende § 14 stellt klar, dass die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Beschäftigten des Landeskirchenamts durch die Dienstordnung nicht abschließend geregelt werden, sondern weitere Festlegungen insbesondere der Geschäftsordnung und Regelungen und Vereinbarungen im Einzelfall wie Stellenbeschreibungen und Arbeitsverträgen vorbehalten sind.

Geltende Fassung	Änderungen (fettgedruckt)
<p>DIENSTORDNUNG FÜR DAS LANDESKIRCHENAMT</p> <p>Vom 8. Januar 1997</p> <p>(KABl. S. 96)</p> <p>geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112) und Beschlüsse der Kirchenleitung vom 28. November 2008 (KABl. S. 96), 1. Dezember 2011, 30. November 2012, 19. Oktober 2013, 27. November 2015 und 11. November 2016</p> <p>Auf Grund von Artikel 159 Absatz 4 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung für das Landeskirchenamt folgende Dienstordnung beschlossen, die mit Zustimmung der Landessynode vom 11. Januar 2012 zum 1. Februar 2012 in Kraft gesetzt wird.</p>	
<p>I. Die Aufgaben des Landeskirchenamtes</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Das Landeskirchenamt unterstützt die Kirchenleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es handelt dabei im Auftrag der Kirchenleitung.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt hat ferner die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung selbstständig wahrzunehmen. Es handelt dabei gemäß der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen und den von der Landessynode aufgestellten Grundsätzen in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung überträgt mit dieser Ordnung dem Landeskirchenamt Leitungsaufgaben zur selbstständigen Erledigung. Das Landeskirchenamt handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung und nach ihren Weisungen. Die Kirchenleitung kann diese Aufgaben wieder an sich ziehen.</p>	<p>I. Die Aufgaben des Landeskirchenamtes</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Das Landeskirchenamt unterstützt die Kirchenleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es handelt dabei im Auftrag der Kirchenleitung.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt hat ferner die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung selbstständig wahrzunehmen. Es handelt dabei gemäß der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen und den von der Landessynode aufgestellten Grundsätzen in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung überträgt mit dieser Ordnung dem Landeskirchenamt Leitungsaufgaben zur selbstständigen Erledigung. Das Landeskirchenamt handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung und nach ihren Weisungen. Die Kirchenleitung kann diese Aufgaben wieder an sich ziehen.</p>

§ 2

(1) Folgende Aufgaben werden von der Kirchenleitung entschieden:

- a) Festlegung strategischer Ziele für die Landeskirche;
- b) Festlegung der in die Öffentlichkeit zu vermittelnden Themen;
- c) Kommunikation nach außen in Grundsatzfragen der Landeskirche;

- d) Grundsatzfragen der Vorbereitung der Landessynode;
- e) Überweisung von Vorlagen zur Beschlussfassung an die Landessynode;
- f) Überweisung des Haushalts der Landeskirche sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne ihrer unselbständigen Einrichtungen zur Beschlussfassung an die Landessynode;
- g) Überweisung des Jahresabschlusses der Landeskirche, der Jahresabschlüsse ihrer unselbständigen Einrichtungen und der Entlastung zur Beschlussfassung an die Landessynode;
- h) Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben von mehr als 50.000 Euro;

- i) Festlegung der Kollekten;
- j) Erlass von Rechtsverordnungen;
- k) Abgabe von Stellungnahmen an die Evangelische Kirche in Deutschland zu Gesetzesvorhaben, soweit sie grundsätzlichen Charakter haben;
- l) Visitationen von Kirchenkreisen;
- m) Gründung von und Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen und die Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland in den Leitungsgremien sowie die Mitgliedschaft in Vereinen;
- n) Entscheidungen über Maßnahmen der Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kollegiums;

§ 2

(1) Die folgenden Aufgaben und Entscheidungsrechte sind der Kirchenleitung vorbehalten:

- a) **Vorschlag zur** Festlegung strategischer Ziele für die Landeskirche **an die Landessynode;**
- ~~b) Festlegung der in die Öffentlichkeit zu vermittelnden Themen;~~
- b) Kommunikation nach außen in Grundsatzfragen der Landeskirche;
- c) **Entscheidung von** Grundsatzfragen der Vorbereitung der Landessynode;
- d) Überweisung von Vorlagen zur Beschlussfassung an die Landessynode;
- e) Überweisung des **Haushaltsentwurfs** der Landeskirche **sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne ihrer unselbständigen Einrichtungen** zur Beschlussfassung an die Landessynode;
- f) Überweisung des Jahresabschlusses der Landeskirche, ~~der Jahresabschlüsse ihrer unselbständigen Einrichtungen und der Entlastung~~ zur Beschlussfassung an die Landessynode;
- g) Entscheidung über außer- und überplanmäßige **Aufwendungen und Auszahlungen** von mehr als **150.000 Euro;**
- h) **Aufstellung des Kollektenplans;**
- i) Erlass von Rechtsverordnungen;
- j) Abgabe von Stellungnahmen an die Evangelische Kirche in Deutschland zu Gesetzesvorhaben, soweit sie grundsätzlichen Charakter haben;
- k) Visitationen von Kirchenkreisen;
- l) Gründung von und Beteiligung an **Personengesellschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts;**
- m) Entscheidungen über Maßnahmen der Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kollegiums;

<p>o) Ernennung der stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten, der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors und der Leiterinnen und Leiter der landeskirchlichen Einrichtungen;</p> <p>p) Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Kollegiums.</p> <p>(2) Alle übrigen Aufgaben überträgt die Kirchenleitung zur selbstständigen Erledigung auf das Landeskirchenamt.</p> <p>(3) Unbeschadet der Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsrechten auf das Landeskirchenamt liegt die Gesamtleitung bei der Kirchenleitung.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung kann in Fällen, in denen Aufgaben auf das Kollegium übertragen sind, sich die Entscheidung vorbehalten, an sich ziehen, Maßnahmen des Kollegiums abändern oder Maßnahmen anordnen. Jedes Mitglied der Kirchenleitung kann in diesen Fällen verlangen, dass bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung der Kirchenleitung genommen werden. Vor der endgültigen Beschlussfassung der Kirchenleitung ist das Kollegium des Landeskirchenamtes zu hören.</p>	<p>n) Ernennung der stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten, der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors und der Leiterinnen und Leiter der landeskirchlichen Einrichtungen;</p> <p>o) Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Kollegiums.</p> <p>p) Einleitung, Durchführung und Entscheidungen in Lehrbeanstandungsverfahren</p> <p>(2) Alle übrigen Aufgaben und Entscheidungsrechte überträgt die Kirchenleitung zur selbstständigen Erledigung auf das Landeskirchenamt.</p> <p>(3) Unbeschadet der Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsrechten auf das Landeskirchenamt liegt die Gesamtleitung bei der Kirchenleitung.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung kann in Fällen, in denen Aufgaben auf das Landeskirchenamt übertragen sind, sich die Entscheidung vorbehalten, die Entscheidung an sich ziehen, Maßnahmen des Kollegiums abändern oder Maßnahmen anordnen. Jedes Mitglied der Kirchenleitung kann in diesen Fällen verlangen, dass bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung der Kirchenleitung genommen werden. Vor der endgültigen Beschlussfassung der Kirchenleitung ist das Kollegium des Landeskirchenamtes zu hören.</p> <p>(5) Die hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder berichten der Kirchenleitung zeitnah über alle für die Landeskirche bedeutsamen Angelegenheiten aus ihren Aufgabenbereichen. Die Berichte an das Kollegium über wesentliche Entwicklungen aus ihren Arbeitsbereichen gem. § 8 Absatz 3 geben sie der Kirchenleitung zur Kenntnis.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 - gestrichen -</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 - gestrichen -</p>

<p style="text-align: center;">II. Präses § 4</p> <p>(1) Die oder der Präses übt die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes aus.</p> <p>(2) Sie oder er leitet die Präsidialkanzlei und wirkt maßgeblich am Themenmanagement der Arbeitsstelle Kommunikation mit.</p> <p>(3) Bei Vorlagen an das Kollegium und die Kirchenleitung sind § 9 Absatz 1 Buchstabe k), Absatz 2 und § 16 zu beachten. Es ist entsprechend zu verfahren.</p> <p>(4) Die oder der Präses versammelt die Abteilungsleitenden, um gemeinsame Anliegen zu beraten.</p> <p>(5) Die oder der Präses sorgt im Zusammenwirken mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern dafür, dass die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten sowie die Dezernentinnen und Dezernenten über wichtige Vorgänge aus den Abteilungen und für die Landeskirche bedeutsame Entwicklungen, die von allgemeinem Interesse für deren Arbeit sind, informiert werden.</p> <p>(6) Die oder der Präses berichtet der Kirchenleitung zeitnah über alle für die Landeskirche bedeutsamen Angelegenheiten aus ihrem oder seinem Aufgabenbereich.</p>	<p style="text-align: center;">II. Präses § 3</p> <p>(1) Die oder der Präses übt die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung aus.</p> <p>(2) Sie oder er leitet die Präsidialkanzlei und steuert maßgeblich am das Themenmanagement im Rahmen der Kommunikationsarbeit mit.</p> <p>(3) Bei Vorlagen an das Kollegium und die Kirchenleitung sind § 9 Absatz 1 Buchstabe k), Absatz 2 und § 16 zu beachten. Es ist entsprechend zu verfahren.</p> <p>(3) Die oder der Präses steht zur Beratung gemeinsamer Anliegen im regelmäßigen Austausch mit den Abteilungsleitenden.</p> <p>(5) Die oder der Präses sorgt im Zusammenwirken mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern dafür, dass die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten sowie die Dezernentinnen und Dezernenten über wichtige Vorgänge aus den Abteilungen und für die Landeskirche bedeutsame Entwicklungen, die von allgemeinem Interesse für deren Arbeit sind, informiert werden.</p> <p>(6) Die oder der Präses berichtet der Kirchenleitung zeitnah über alle für die Landeskirche bedeutsamen Angelegenheiten aus ihrem oder seinem Aufgabenbereich.</p>
<p style="text-align: center;">III. Vizepräses § 5</p> <p>(1) Die oder der Vizepräses ist die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der oder des Präses. Sie oder er übernimmt die Aufgabe der oder des Präses bei deren oder dessen Verhinderung oder aufgrund besonderer Beauftragung. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass die theologische Arbeit im Landeskirchenamt koordiniert wird und wichtige theologische Fragen abteilungsübergreifend zur Beratung und zur Entscheidung kommen.</p>	<p style="text-align: center;">III. Vizepräses § 4</p> <p>(1) Die oder der Vizepräses ist die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der oder des Präses. Sie oder er übernimmt die Aufgabe der oder des Präses bei deren oder dessen Verhinderung oder aufgrund besonderer Beauftragung. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass die theologische Arbeit im Landeskirchenamt koordiniert wird und wichtige theologische Fragen abteilungsübergreifend zur Beratung und zur Entscheidung kommen.</p>

<p>(2) Die oder der Vizepräsident berichtet der Kirchenleitung zeitnah über alle für die Landeskirche bedeutsamen Angelegenheiten aus ihrem oder seinem Aufgabenbereich.</p>	<p>(2) Die oder der Vizepräsident berichtet der Kirchenleitung zeitnah über alle für die Landeskirche bedeutsamen Angelegenheiten aus ihrem oder seinem Aufgabenbereich.</p>
<p style="text-align: center;">IV. Vizepräsidentin, Vizepräsident</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet das Landeskirchenamt. Unbeschadet der Dienstaufsicht der oder des Präses über die Mitglieder des Kollegiums gem. § 4 Absatz 1 übt sie oder er die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes im Benehmen mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter und der Leitenden Dezernentin oder dem Leitenden Dezernenten aus. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet über die Begründung, Veränderung und Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller Beschäftigten des Landeskirchenamtes und in sonstigen Angelegenheiten, die mit diesen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen in Zusammenhang stehen, soweit diese Dienstordnung die Entscheidung nicht der Kirchenleitung oder dem Kollegium vorbehält. Sie oder er übt diese Befugnisse im Benehmen mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter und der Leitenden Dezernentin oder dem Leitenden Dezernenten aus.</p> <p>(3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident übt die disziplinarische Aufsicht über die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten, die Dezernentinnen und Dezernenten sowie die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes aus.</p> <p>(4) Sie oder er ist für eine geordnete Geschäftsführung und Geschäftsverteilung verantwortlich. Ihr oder ihm sind die zentralen Dienste innerhalb des Landeskirchenamtes unmittelbar zugeordnet. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird sie oder er durch die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor unterstützt.</p>	<p style="text-align: center;">IV. Vizepräsidentin, Vizepräsident</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet das Landeskirchenamt. Unbeschadet der Dienstaufsicht der oder des Präses über die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung gem. § 3 Absatz 1 übt sie oder er im Benehmen mit der jeweiligen Abteilungsleiterin oder dem jeweiligen Abteilungsleiter und der jeweiligen Leitenden Dezernentin oder dem jeweiligen Leitenden Dezernenten die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes im Benehmen mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter und der Leitenden Dezernentin oder dem Leitenden Dezernenten aus. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet über die Begründung, Veränderung und Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller Beschäftigten des Landeskirchenamtes und in sonstigen Angelegenheiten, die mit diesen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen in Zusammenhang stehen, soweit diese Dienstordnung die Entscheidung nicht der Kirchenleitung oder dem Kollegium vorbehält. Sie oder er übt diese Befugnisse im Benehmen mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter und der Leitenden Dezernentin oder dem Leitenden Dezernenten aus.</p> <p>(3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident übt die disziplinarische Aufsicht über die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten, die Dezernentinnen und Dezernenten sowie die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes aus.</p> <p>(3) Sie oder er ist für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Geschäftsführung und Geschäftsverteilung verantwortlich und insoweit weisungsbefugt. Ihr oder ihm sind die zentralen Dienste innerhalb des Landeskirchenamtes unmittelbar zugeordnet. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird sie oder er durch die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor unterstützt. In</p>

<p>(5) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist zur Gewährleistung einer geordneten Geschäftsführung weisungsbefugt. Aus besonderem Anlass kann die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Aufträge im Einzelfall mit Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleiterin oder des jeweiligen Abteilungsleiters einem Mitglied des Kollegiums, einer Leitenden Dezernentin, einem Leitenden Dezernenten, einer Dezernentin oder einem Dezernenten zur Bearbeitung erteilen.</p> <p>(6) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist federführend für die Vertretung der Anliegen der Evangelischen Kirche im Rheinland gegenüber dem Staat zuständig. Sie oder er verantwortet die IT-Strategie der Evangelischen Kirche im Rheinland, das Strategische Controlling der landeskirchlichen Ebene, das Archivwesen und die Bearbeitung von Gender- und Gleichstellungsfragen.</p> <p>(7) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungsleiterin oder des jeweiligen Abteilungsleiters über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen.</p> <p>(8) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident berichtet der Kirchenleitung zeitnah über alle für die Landeskirche bedeutsamen Angelegenheiten aus ihrem oder seinem Aufgabenbereich.</p>	<p>begründeten Einzelfällen kann sie oder er mit Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleiterin oder des jeweiligen Abteilungsleiters abweichend von der Geschäftsverteilung Aufträge zur Bearbeitung erteilen.</p> <p>(4) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist federführend für die Vertretung der Anliegen der Evangelischen Kirche im Rheinland gegenüber dem Staat zuständig. Sie oder er verantwortet die IT-Strategie der Evangelischen Kirche im Rheinland, das Strategische Controlling der landeskirchlichen Ebene, das Archivwesen und die Bearbeitung von Gender- und Gleichstellungsfragen.</p> <p>(5) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sorgt im Benehmen mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und den Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten für leistungsfähige und wirtschaftliche Organisationsstrukturen auf landeskirchlicher Ebene. Nach Maßgabe der Entscheidungen der Kirchenleitung wirkt sie oder er an der Personalwirtschaft in landeskirchlichen Einrichtungen mit.</p> <p>(7) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungsleiterin oder des jeweiligen Abteilungsleiters über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen.</p> <p>(8) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident berichtet der Kirchenleitung zeitnah über alle für die Landeskirche bedeutsamen Angelegenheiten aus ihrem oder seinem Aufgabenbereich.</p>
<p style="text-align: center;">V. Das Kollegium</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>(1) Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist das Beschlussorgan, das über die in § 9 genannten Aufgaben entscheidet.</p> <p>(2) Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind:</p> <p>a) die oder der Präses,</p>	<p style="text-align: center;">V. Das Kollegium</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist das Beschlussorgan, das über die in § 8 genannten Aufgaben entscheidet.</p> <p>(2) Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind:</p> <p>a) die oder der Präses,</p>

<p>b) die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, c) theologische und nichttheologische Landeskirchenrätinnen und Landeskirchenräte in der gleichen Zahl wie Mitglieder nach b).</p> <p>(3) Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsstelle Kommunikation und der Gender- und Gleichstellungsstelle sowie die persönliche Referentin oder der persönliche Referent der oder des Vizepräses nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kollegiums mit beratender Stimme teil.</p> <p>(4) Dem Kollegium müssen neben der oder dem Präses theologische wie nichttheologische Mitglieder in der Regel in gleicher Anzahl angehören.</p> <p>(5) Die nichttheologischen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.</p> <p>(6) Soweit es die Gegebenheiten erfordern, sind alle Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten zur Erörterung von grundsätzlichen, fachübergreifenden oder organisatorischen Fragen zu den Sitzungen des Kollegiums beratend hinzuzuziehen.</p>	<p>b) die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, c) theologische und nichttheologische Landeskirchenrätinnen und Landeskirchenräte in der gleichen Zahl wie Mitglieder nach b).</p> <p>(3) Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunikationsarbeit und der Genderarbeit sowie die persönliche Referentin oder der persönliche Referent der oder des Vizepräses nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kollegiums mit beratender Stimme teil.</p> <p>(4) Dem Kollegium müssen neben der oder dem Präses theologische wie nichttheologische Mitglieder in der Regel in gleicher Anzahl angehören.</p> <p>(5) Die nichttheologischen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.</p> <p>(5) Soweit es die Gegebenheiten erfordern, sind alle Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten sowie die persönlichen Referentinnen und Referenten zur Erörterung von grundsätzlichen, fachübergreifenden oder organisatorischen Fragen zu den Sitzungen des Kollegiums beratend hinzuzuziehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist der Kirchenleitung verantwortlich.</p> <p>(2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Kollegiums führt die oder der Präses. In der Regel wird sie oder er abwechselnd durch die oder den Vizepräses und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>(1) Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist der Kirchenleitung verantwortlich.</p> <p>(2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Kollegiums führt die oder der Präses. In der Regel wird sie oder er abwechselnd durch die oder den Vizepräses und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) Der Beschlussfassung des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind vorbehalten:</p> <p>a) Grundsatz- und Strukturfragen der Landeskirche im Rahmen seiner Aufgaben;</p> <p>b) Erlass von Satzungen für landeskirchliche Einrichtungen sowie Erlass von Richtlinien;</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Der Beschlussfassung des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind vorbehalten:</p> <p>a) Grundsatz- und Strukturfragen der Landeskirche im Rahmen seiner Aufgaben;</p> <p>b) Erlass von Satzungen für landeskirchliche Einrichtungen sowie Erlass von Richtlinien;</p>

<p>c) Entscheidungen über die Erhebung von Disziplinklagen nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gegen kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie das Einlegen von Rechtsmitteln und Entscheidungen nach Artikel 37 und 38 der Kirchenordnung;</p> <p>d) Bestätigung der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern;</p> <p>e) Vorlagen für die Kirchenleitung und Angelegenheiten, die der Kirchenleitung zur Entscheidung vorgelegt werden;</p> <p>f) Geschäftsverteilung im Landeskirchenamt für die Dezernate auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten im Einvernehmen mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter;</p> <p>g) Aufstellen des Haushalts;</p> <p>h) Aufstellen des Jahresabschlusses;</p> <p>i) Entgegennahme von Berichten über die Entwicklung von landeskirchlichen Beteiligungen;</p> <p>j) Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben von mehr als 20.000 Euro und bis zur Höhe von 50.000 Euro;</p> <p>k) Weiterleitung von Vorlagen an die Ständigen Synodalausschüsse;</p> <p>l) Berufungen in Prüfungsämter, Kommissionen und Arbeitsgruppen;</p> <p>m) Einleitung, Durchführung und Entscheidung von Lehrbeanstandungsverfahren.</p> <p>(2) Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder gesamtkirchlicher Bedeutung haben die Abteilungen dem Kollegium zur Entscheidung vorzulegen.</p>	<p>c) Entscheidungen über die Erhebung von Disziplinklagen nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gegen kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie das Einlegen von Rechtsmitteln und Entscheidungen nach Artikel 37 und 38 der Kirchenordnung;</p> <p>d) Bestätigung der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern;</p> <p>d) Vorlagen für die Kirchenleitung und Angelegenheiten, die der Kirchenleitung zur Entscheidung vorgelegt werden;</p> <p>e) Erlass der Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt;</p> <p>f) Geschäftsverteilung des Landeskirchenamtes, soweit kein Einvernehmen mit den beteiligten Abteilungs- und Dezernatsleitungen besteht;</p> <p>g) Haushaltsentwurf;</p> <p>h) Aufstellen des Jahresabschlusses;</p> <p>i) Entgegennahme von Berichten über die Entwicklung landeskirchlicher Beteiligungen;</p> <p>j) Entscheidung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 50.000 Euro und bis zur Höhe von 150.000 Euro;</p> <p>k) Überweisung von Vorlagen an die Ständigen Synodalausschüsse;</p> <p>l) Besetzung von Gremien – ausgenommen Ständige Synodalausschüsse –, die Entscheidungen der Kirchenleitung oder der Landessynode vorbereiten.</p> <p>m) Einleitung, Durchführung und Entscheidung von Lehrbeanstandungsverfahren.</p> <p>(2) Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder gesamtkirchlicher Bedeutung haben die Abteilungen dem Kollegium zur Entscheidung vorzulegen.</p>
---	---

<p>(3) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter berichten dem Kollegium zweimal jährlich über wesentliche Entwicklungen aus den Arbeitsbereichen ihrer Abteilung.</p> <p>(4) Das Kollegium kann sich den Abteilungen obliegende Entscheidungen im Einzelfall vorbehalten, an sich ziehen oder Maßnahmen abändern. Jedes Mitglied des Kollegiums kann in diesen Fällen verlangen, dass bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Kollegiums genommen werden. Vor der endgültigen Beschlussfassung des Kollegiums ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter zu hören.</p>	<p>(3) Die hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder berichten dem Kollegium zweimal jährlich über wesentliche Entwicklungen aus ihren Arbeitsbereichen.</p> <p>(4) Das Kollegium kann sich den Abteilungen obliegende Entscheidungen im Einzelfall vorbehalten, solche Entscheidungen an sich ziehen, oder Maßnahmen abändern oder Maßnahmen anordnen. Jedes Mitglied des Kollegiums kann in diesen Fällen verlangen, dass bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Kollegiums genommen werden. Vor der endgültigen Beschlussfassung des Kollegiums ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter zu hören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(2) Für die Beratungen des Kollegiums sind Vorlagen und eine Tagesordnung zu erstellen. Beratungsergebnisse und Beschlüsse sind in einem Protokoll fest zu halten</p> <p>(3) Diese Unterlagen werden in einem Informationsportal den Zugriffsberechtigten zur Verfügung gestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(2) Für die Beratungen des Kollegiums sind Vorlagen und eine Tagesordnung zu erstellen. Beratungsergebnisse und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Diese Unterlagen werden in einem Informationsportal den Zugriffsberechtigten zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) Diese Unterlagen werden in einem Informationsportal den Zugriffsberechtigten zur Verfügung gestellt.</p>
<p style="text-align: center;">VI. Die Abteilungen</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) Das Landeskirchenamt ist in Abteilungen gegliedert. Die Abteilungen umfassen in der Regel mindestens zwei Dezernate, die in Dezernatsbereiche unterteilt sein können.</p> <p>(2) Zur Erledigung der anfallenden Aufgaben werden nach einer von der Landessynode festgelegten Stellenübersicht den Abteilungen die erforderlichen Mitarbeitenden zugewiesen.</p>	<p style="text-align: center;">VI. Die Abteilungen</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) Das Landeskirchenamt ist in Abteilungen gegliedert. Die Abteilungen umfassen in der Regel mindestens zwei Dezernate, die in Dezernatsbereiche unterteilt sein können.</p> <p>(2) Zur Erledigung der anfallenden Aufgaben werden nach einer von der Landessynode festgelegten Stellenübersicht den Abteilungen die erforderlichen Mitarbeitenden zugewiesen.</p>

§ 12

Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

(1) Die von der Landessynode gewählten Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte übernehmen entsprechend der Wahl der Landessynode die Leitung einer Abteilung.

(2) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind berechtigt, die Zuständigkeit für Teilbereiche aus den Arbeitsbereichen der Dezernentinnen und Dezernenten ihrer jeweiligen Abteilung an sich zu ziehen. Sie können sich den Dezernentinnen oder Dezernenten obliegende Entscheidungen im Einzelfall vorbehalten, an sich ziehen oder Maßnahmen abändern

(3) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter leiten ihre Abteilungen und verantworten die Erledigung und Fortentwicklung der Aufgaben ihrer Abteilung. Sie entscheiden über die Weiterleitung von Vorlagen an das Kollegium oder die Kirchenleitung. Unbeschadet der Dienstaufsicht der oder des Präses über die Mitglieder des Kollegiums gem. § 4 Absatz 1 üben sie die Dienstaufsicht über den Mitarbeitenden der Abteilung aus. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden in den Dezernaten ist grundsätzlich den Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten übertragen. In begründeten Fällen kann die Abteilungsleitung die Dienstaufsicht an sich ziehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Sie führen die Mitarbeitendengespräche mit den stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und den Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten.

(5) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter berichten der Kirchenleitung zeitnah über alle für die Landeskirche bedeutsamen

§ 10

Abteilungen und Dezernate; die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

(1) Das Landeskirchenamt ist in Abteilungen, diese sind in Dezernate gegliedert.

(2) Die von der Landessynode gewählten Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte übernehmen entsprechend der Wahl der Landessynode die Leitung einer Abteilung.

(3) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind berechtigt, die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben in ihrer Abteilung an sich zu ziehen. Geschieht dies nicht nur für vorübergehende Zeit, so ist es in der Geschäftsverteilung zu dokumentieren. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter können sich ~~den Dezernentinnen oder Dezernenten obliegende~~ Entscheidungen im Einzelfall vorbehalten, Entscheidungen an sich ziehen, ~~oder~~ Maßnahmen abändern oder Maßnahmen anordnen.

(4) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter leiten ihre Abteilungen und verantworten die Erledigung und Fortentwicklung der Arbeit ihrer Abteilung. Sie entscheiden über die Weiterleitung von Vorlagen an das Kollegium oder die Kirchenleitung. Unbeschadet der Zuständigkeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten gem. § 5 Absatz 1 üben sie die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Abteilung im Benehmen mit der jeweiligen Leitenden Dezernentin oder dem jeweiligen Leitenden Dezernenten aus. ~~Die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden in den Dezernaten ist grundsätzlich den Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten übertragen. In begründeten Fällen kann die Abteilungsleitung die Dienstaufsicht an sich ziehen.~~ Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) Sie führen die Mitarbeitendengespräche mit den stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und den Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten ihrer Abteilung.

~~(5) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter berichten der Kirchenleitung zeitnah über alle für die Landeskirche bedeutsamen Angelegenheiten aus ihrem Aufgabenbereich und zweimal jährlich~~

<p>Angelegenheiten aus ihrem Aufgabenbereich und zweimal jährlich über wesentliche Entwicklungen aus den Arbeitsbereichen ihrer Abteilung.</p>	<p>über wesentliche Entwicklungen aus den Arbeitsbereichen ihrer Abteilung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Die Abteilungskonferenz</p> <p>(1) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter versammeln in der Regel die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten sowie die Dezernentinnen und Dezernenten zu Abteilungskonferenzen. Weitere Mitarbeitende können beratend hinzugezogen werden.</p> <p>(2) In Abteilungskonferenzen kann insbesondere über folgende Angelegenheiten beraten und beschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorlagen aus den Dezernaten für das Kollegium, die Kirchenleitung und die Landessynode; b) Angelegenheiten, die nicht unerhebliche Auswirkungen in struktureller, finanzieller und öffentlichkeitsrelevanter Hinsicht haben; c) Angelegenheiten, bei denen unterschiedliche Voten zweier Dezernentinnen oder Dezernenten vorliegen und die Abteilungsleitung oder die Leitende Dezernentin oder der Leitende Dezernent die Befassung der Abteilungskonferenz bestimmt; d) Grundsatzfragen; e) gesellschaftspolitisch und kirchenpolitisch bedeutsame Fragen; f) organisatorische Fragen, die die Abteilung betreffen. <p>(3) Gegen das Veto der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters kann ein Beschluss nicht gefasst werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Die Abteilungskonferenz</p> <p>(1) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter versammeln in der Regel die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten sowie die Dezernentinnen und Dezernenten zu Abteilungskonferenzen. Weitere Mitarbeitende können beratend hinzugezogen werden.</p> <p>(2) In Abteilungskonferenzen kann insbesondere über folgende Angelegenheiten beraten und beschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorlagen aus den Dezernaten für das Kollegium, die Kirchenleitung und die Landessynode; b) Angelegenheiten, die nicht unerhebliche Auswirkungen in struktureller, finanzieller und öffentlichkeitsrelevanter Hinsicht haben; c) Angelegenheiten, bei denen unterschiedliche Voten zweier Dezernentinnen oder Dezernenten vorliegen und die Abteilungsleitung oder die Leitende Dezernentin oder der Leitende Dezernent die Befassung der Abteilungskonferenz bestimmt; d) Grundsatzfragen; e) gesellschaftspolitisch und kirchenpolitisch bedeutsame Fragen; f) organisatorische Fragen, die die Abteilung betreffen. <p>(3) Gegen das Veto der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters kann ein Beschluss nicht gefasst werden.</p>

<p>(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Werden Beschlüsse gefasst, so sind sie zu protokollieren.</p>	<p>(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Werden Beschlüsse gefasst, so sind sie zu protokollieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Die Stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter</p> <p>(1) Die durch die Kirchenleitung zu stellvertretenden Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern bestellten Landeskirchenrätinnen und Landeskirchenräte gehören dem Kollegium des Landeskirchenamtes an. Sie übernehmen die Aufgaben der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters bei deren oder dessen Verhinderung. Leitende Dezernentinnen oder Dezernenten, ausnahmsweise auch Dezernentinnen oder Dezernenten, können kommissarisch mit der stellvertretenden Leitung einer Abteilung beauftragt werden.</p> <p>(2) Stellvertretende Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sind zugleich Leitende Dezernentin oder Leitender Dezernent eines Dezernates ihrer Abteilung sowie Dezernentin oder Dezernent für einen Dezernatsbereich.</p> <p>(3) Sie nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Die Stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter</p> <p>(1) Die durch die Kirchenleitung zu stellvertretenden Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern bestellten Landeskirchenrätinnen und Landeskirchenräte gehören dem Kollegium des Landeskirchenamtes an. Sie übernehmen die Aufgaben der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters bei deren oder dessen Verhinderung. Leitende Dezernentinnen oder Dezernenten, ausnahmsweise auch Dezernentinnen oder Dezernenten, können kommissarisch mit der stellvertretenden Leitung einer Abteilung beauftragt werden.</p> <p>(2) Stellvertretende Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sind zugleich Leitende Dezernentin oder Leitender Dezernent eines Dezernates ihrer Abteilung sowie Dezernentin oder Dezernent für einen Dezernatsbereich.</p> <p>(3) Sie nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Die Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten</p> <p>(1) Für jedes Dezernat wird eine Leitende Dezernentin oder ein Leitender Dezernent ernannt. Die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten nehmen auch einen Dezernatsbereich wahr. Einer Leitenden Dezernentin oder einem Leitenden Dezernenten kann neben dem Dezernat, das sie oder er leitet, kommissarisch die Leitung eines weiteren Dezernates übertragen werden. Die kommissarische Leitung eines Dezernates kann ausnahmsweise auch einer Dezernentin oder einem Dezernenten übertragen werden.</p> <p>(2) Die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten verantworten, beaufsichtigen und koordinieren die Erledigung der Aufgaben des Dezernates. Sie üben die Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden des Dezernates aus. Sie führen die</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Die Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten</p> <p>(1) In der Regel wird für jedes Dezernat wird eine Leitende Dezernentin oder ein Leitender Dezernent ernannt. Die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten nehmen auch einen Dezernatsbereich wahr. Einer Leitenden Dezernentin oder einem Leitenden Dezernenten kann neben dem Dezernat, das sie oder er leitet, kommissarisch die Leitung eines weiteren Dezernates übertragen werden. Die kommissarische Leitung eines Dezernates kann ausnahmsweise auch einer Dezernentin oder einem Dezernenten übertragen werden.</p> <p>(2) Die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten verantworten, beaufsichtigen und koordinieren die Erledigung der Aufgaben des Dezernates. Unbeschadet der Zuständigkeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten gem. § 5 Absatz 1 und der</p>

<p>Mitarbeitendengespräche. Sie regeln die Vertretung innerhalb des Dezernates.</p> <p>(3) Sie können Weisungen erteilen und eine Angelegenheit zur Vorlage an die Abteilungskonferenz bestimmen.</p> <p>(4) Sie informieren die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter in geeigneter Weise über alle wichtigen Angelegenheiten in ihrem Dezernat.</p>	<p>Zuständigkeit der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters gemäß § 10 Abs. 4 üben sie die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden in den Dezernaten aus. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Sie führen die Mitarbeitendengespräche. Sie regeln die Vertretung innerhalb des Dezernates.</p> <p>(3) Sie können Weisungen erteilen und eine Angelegenheit zur Vorlage an die Abteilungskonferenz bestimmen. Sie führen die Mitarbeitendengespräche mit den Mitarbeitenden ihres Dezernates.</p> <p>(4) Sie informieren die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter in geeigneter Weise über alle wichtigen Angelegenheiten in ihrem Dezernat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Die Dezernentinnen und Dezernenten</p> <p>(1) Die Dezernentinnen und Dezernenten verantworten die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben ihres Dezernatsbereiches.</p> <p>(2) Die Zuständigkeit der Dezernentinnen und Dezernenten wird durch die Geschäftsverteilung geregelt.</p> <p>(3) Die Dezernentinnen und Dezernenten können den Mitarbeitenden ihres Dezernatsbereiches fachliche Weisungen erteilen.</p> <p>(4) Sie informieren die Leitende Dezernentin oder den Leitenden Dezernenten in geeigneter Weise über alle wichtigen Angelegenheiten in ihrem Dezernatsbereich. Sofern es erforderlich ist, informieren sie auch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter.</p> <p>(5) Eine Entscheidung kann in der Regel erst ausgeführt werden, wenn die anderen Dezernate oder Dezernatsbereiche, die mitbetroffen sind, beteiligt wurden.</p> <p>(6) Die Dezernentinnen und Dezernenten vertreten ihre Entscheidungsvorschläge in der Abteilungskonferenz selbst.</p> <p>(7) Die Dezernentinnen und Dezernenten können zu den Tagesordnungspunkten der Kollegiumssitzungen und der Kirchenleitungssitzungen durch die Abteilungsleiterin oder den</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Die Dezernentinnen und Dezernenten</p> <p>(1) Die Dezernentinnen und Dezernenten verantworten die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben ihres Dezernatsbereiches.</p> <p>(2) Die Zuständigkeit der Dezernentinnen und Dezernenten wird durch die Geschäftsverteilung geregelt.</p> <p>(3) Die Dezernentinnen und Dezernenten können den Mitarbeitenden ihres Dezernatsbereiches fachliche Weisungen erteilen.</p> <p>(4) Sie informieren die Leitende Dezernentin oder den Leitenden Dezernenten in geeigneter Weise über alle wichtigen Angelegenheiten in ihrem Dezernatsbereich. Sofern es erforderlich ist, informieren sie auch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter.</p> <p>(5) Eine Entscheidung kann in der Regel erst ausgeführt werden, wenn die anderen Dezernate oder Dezernatsbereiche, die mitbetroffen sind, beteiligt wurden.</p> <p>(6) Die Dezernentinnen und Dezernenten vertreten ihre Entscheidungsvorschläge in der Abteilungskonferenz selbst.</p> <p>(7) Die Dezernentinnen und Dezernenten können zu den Tagesordnungspunkten der Kollegiumssitzungen und der Kirchenleitungssitzungen durch die Abteilungsleiterin oder den</p>

<p>Abteilungsleiter hinzugezogen werden, wenn über Angelegenheiten beraten und entschieden wird, die sie bearbeitet haben.</p> <p>(8) Die nichttheologischen Dezernentinnen und Dezernenten müssen in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.</p>	<p>Abteilungsleiter hinzugezogen werden, wenn über Angelegenheiten beraten und entschieden wird, die sie bearbeitet haben.</p> <p>(8) Die nichttheologischen Dezernentinnen und Dezernenten müssen in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Die Kirchenkreisbegleitung</p> <p>(1) Die Mitglieder des Kollegiums, mit Ausnahme der oder des Präses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, begleiten die Kirchenkreise und vertreten die Kirchenleitung gemäß Art. 25 und 102 Kirchenordnung. Dabei werden sie von den Leitenden Dezernentinnen und den Leitenden Dezernenten vertreten. In Einzelfällen können sie von den Dezernentinnen und Dezernenten vertreten werden.</p> <p>(2) Sie sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Sie vertreten die Kirchenleitung auf den Kreissynoden (Artikel 102 KO). Sie sind zuständig für Visitationen. Sie begleiten und beraten bei Strukturprozessen und in Konfliktsituationen.</p> <p>(3) Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Vorgängen, die rechtsverbindliche Entscheidungen betreffen, liegt bei dem Kirchenkreisdezernat und den anderen Dezernaten.</p> <p>(4) Die mit der Kirchenkreisbegleitung Beauftragten, das Kirchenkreisdezernat und die anderen Dezernate sind verpflichtet, sich gegenseitig zu informieren und in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.</p> <p>(5) Die Zuweisung der Kirchenkreise erfolgt im Rahmen der Geschäftsverteilung</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Die Kirchenkreisbegleitung</p> <p>Die Mitglieder des Kollegiums, mit Ausnahme der oder des Präses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, begleiten die Kirchenkreise und vertreten die Kirchenleitung gemäß Art. 25 und 102 Kirchenordnung. Dabei werden sie von weiteren Beschäftigten des Landeskirchenamts vertreten. In Einzelfällen können sie von den Dezernentinnen und Dezernenten vertreten werden.</p> <p>(2) Sie sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Sie vertreten die Kirchenleitung auf den Kreissynoden (Artikel 102 KO). Sie sind zuständig für Visitationen. Sie begleiten und beraten bei Strukturprozessen und in Konfliktsituationen.</p> <p>(3) Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Vorgängen, die rechtsverbindliche Entscheidungen betreffen, liegt bei dem Kirchenkreisdezernat und den anderen Dezernaten.</p> <p>(4) Die mit der Kirchenkreisbegleitung Beauftragten, das Kirchenkreisdezernat und die anderen Dezernate sind verpflichtet, sich gegenseitig zu informieren und in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.</p> <p>(5) Die Zuweisung der Kirchenkreise erfolgt im Rahmen der Geschäftsverteilung</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Die weiteren Mitarbeitenden</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Die weiteren Mitarbeitenden</p>

<p>(1) Auf Assistenzen und Sachbearbeitungen können Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung delegiert werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Referentinnen und Referenten verantworten den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereich in fachlicher Hinsicht. Im Blick auf Informations- und Mitwirkungsrechte in Abteilungskonferenz und Kollegium sind sie den Dezernentinnen und Dezernenten gleichgestellt. Mit Zustimmung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten können ihnen fachliche Weisungsrechte gegenüber Mitarbeitenden zuerkannt werden.</p> <p>(3) Die persönlichen Referentinnen und Referenten von Präses, Vizepräses und Vizepräsident sind diesen gegenüber verantwortlich und erhalten von ihnen Weisungen.</p>	<p>(1) Auf Assistenzen und Sachbearbeitungen können Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung delegiert werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Referentinnen und Referenten verantworten den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereich in fachlicher Hinsicht. Im Blick auf Informations- und Mitwirkungsrechte in Abteilungskonferenz und Kollegium sind sie den Dezernentinnen und Dezernenten gleichgestellt. Mit Zustimmung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten können ihnen fachliche Weisungsrechte gegenüber Mitarbeitenden zuerkannt werden.</p> <p>(3) Die persönlichen Referentinnen und Referenten von Präses, Vizepräses und Vizepräsident sind diesen gegenüber verantwortlich und erhalten von ihnen Weisungen.</p>
	<p style="text-align: center;">VII. Die Beschäftigten des Landeskirchenamts</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Die Zuständigkeiten der Beschäftigten des Landeskirchenamtes werden, soweit sie sich nicht aus dieser Dienstordnung oder aus anderen Vorschriften ergeben, in der Geschäftsverteilung geregelt. Aufgaben, Rechte und Pflichten können, soweit sie nicht in dieser Dienstordnung oder durch andere Vorschriften geregelt sind, insbesondere durch die Geschäftsordnung, durch Stellenbeschreibungen und in den Arbeitsverträgen festgelegt werden.</p>